

Entscheidung Nr. 129/2025/2026 3. Liga

Spiel: TSV 1860 München – F.C. Hansa Rostock

Datum: 22.02.2026

11.03.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 11.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.050,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main

Präsident: Bernd Neuendorf

Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:

Amtsgericht Frankfurt/Main

Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00

SWIFT COBADEFFXXX

Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

11.03.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und dem F.C. Hansa Rostock am 22.02.2026 in München

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.050,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte von Schiedsrichter Luca Jürgensen und der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 6. Spielminute wurde aus dem Münchner Zuschauerbereich heraus eine Rakete abgeschossen. Zudem wurden im Münchner Zuschauerbereich mindestens 20 weitere pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper) gezündet (Fall 1).



In der 45. Spielminute wurde aus dem Münchner Zuschauerbereich heraus ein Gegenstand (Feuerzeug) in Richtung eines Schiedsrichterassistenten geworfen. Der Schiedsrichterassistent wurde nicht getroffen (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro, für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 7.750,- Euro (Fall 1) bzw. 300,- Euro (Fall 2). Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 8.050,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 18.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –